

Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018
Ausgegeben am 9. Juli 2018
60. Verordnung: Änderung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993
60. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 5. Juli 2018, mit der die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 geändert wird

Auf Grund des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBl. Nr. 25/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 106, wird verordnet:

Die Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl. Nr. 26/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 103/2017, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Dem § 7 Abs. 14 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Bei Förderungen von Mietwohnungen gemäß Abs. 2 lit. a, die zwischen 1993 und 1996 gewährt wurden, kann der Rückzahlungszeitraum auf maximal 20 Jahre erstreckt werden. Sollte trotz dieser Streckung der Hauptmietzins (Rückzahlungsbetrag an Land sowie Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag) bezogen auf die Wohnnutzfläche den 2/3 Betrag des Richtwertes für das Bundesland Steiermark gemäß Richtwertgesetz übersteigen, kann die Rückzahlung auf maximal 29 Jahre erstreckt werden. Grundlage für die Streckung ist unter Berücksichtigung der Verzinsung der aushaftende Betrag zum Zeitpunkt des Rückzahlungsbeginnes.“

2. Im § 8 Abs. 2 Z 2 wird nach „Euro 10.500,--“ ein Punkt gesetzt und entfällt die Z 3.

3. Im § 8 Abs. 3 entfällt die Z 4.

4. Im § 14 Abs. 3 wird die Prozentangabe „5 Prozent“ durch die Prozentangabe „3 Prozent“ ersetzt.

5. Nach § 14 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Abweichend von Abs. 1 kann statt des Annuitätenzuschusses ein Förderungsbeitrag in der Höhe von 30 % bezogen auf die Kosten der umfassenden Sanierung gemäß Abs. 2 gewährt werden. Dieser Förderungsbeitrag wird in 30 Halbjahresraten ausbezahlt.“

6. Im § 14 Abs. 4 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „56“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Artikel 1 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **10. Juli 2018**, in Kraft.

(2) Artikel 1 Z 2 bis 6 ist ab dem 01.01.2019 anzuwenden.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer